



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2025
2	Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im erweiterten Bereich der Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm erweiterte Innenstadt Neubeckum)
3	Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds erweiterte Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Verfügungsfonds erweiterte Innenstadt Neubeckum)
4	5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
5	3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum
6	3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
7	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum
8	11. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
9	1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
10	6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgbührensatzung
11	16. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
12	7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabeseitigungs- und entsorgungssatzung

13

Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung)



Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

www.beckum.de

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



Laufende Nummer 1

Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2025

Der Wahlausschuss der Stadt Beckum hat am 4. Dezember 2024 das Stadtgebiet in 19 Wahlbezirke eingeteilt, deren Abgrenzungen ich hiermit bekannt gebe.

Wahlbezirksbezeichnung	Beschreibung der Wahlbezirksabgrenzung anhand der im Bezirk liegenden Straßen (Straßenabschnitte), Wege und Plätze
1 Beckum – Innenstadt	Am Hirschgraben, Am Rünenkolk, An der Christuskirche, Bergstraße, Clemens-August-Straße, Engelsgasse, Hindenburgplatz, Hühlstraße, Kirchplatz, Kleine Südstraße, Kleypohlsgasse, Kreuzstraße, Linnenstraße, Markt, Mühlenstraße, Nordstraße Hausnummern 1 bis 51, Nordwall, Oststraße, Ostwall, Propsteigasse, Pulort, Richtersgasse, Roggenmarkt, Rosengasse, Speckmannsgasse, Steingasse, Südstraße, Südwall, Tenkhoffs Gasse, Weststraße, Westwall, Wilhelmstraße Hausnummern 1 bis 39
2 Beckum – Nord	Am Tuttenbrocksee, Annastraße, Bahnhofplatz, Bauknechtstraße, Captanstraße, Elsterkamp, Gewerbepark Grüner Weg, Grevenbrede, Hans-Böckler-Straße, Idastraße, Krameramtstraße, Ladestraße, Marienplatz, Neubeckumer Straße, Nordstraße Hausnummern 52 bis Ende, Obere Brede, Oelder Straße Hausnummern 1 bis 261, Poststraße, Römerstraße, Steinkühlerstraße, Thüerstraße, Vorhelmer Straße Hausnummern 1 bis 299, Zementstraße Hausnummern 1 bis 30, Zünftestraße
3 Beckum – Nordost- innen	Am Siechenbach, Antoniusstraße, Auf dem Jakob, Benno-Happe-Weg, Brückenstraße, Elmstraße, Feldstraße, Gartenstraße, Gerhard-Gertheinrich-Straße, Kalkstraße, Nordring, Siechenhausweg, Sonnenstraße, Sternstraße, Westfaliaweg, Westfälische Straße, Wilhelmstraße Hausnummern 40 bis Ende, Windmühlenstraße, Zementstraße Hausnummern 31 bis Ende
4 Beckum – Nordost- außen	Am Kollenbach, Auf dem Tigge, Auf Sonnenschein, Butterkamp, Daimlerring, Kiebitzweg, Klosterkamp, Lerchenweg, Meisenstraße, Neustraße, Obere Wilhelmstraße, Pirolweg, Rheinische Straße, Ruhrstraße, Sackstraße, Sperberstraße, Steinbrink, Stromberger Straße Hausnummern 169 bis Ende, Sudhoferweg Hausnummern 53 bis Ende, Vierweidenweg, Zementstraße A
5 Beckum – Ost	Dr.-Max-Hagedorn-Straße, Heddigermarkstraße, Honerbergweg, Klapperweg, Lindenkamp, Lippweg, Marienstraße, Prudentiastraße, Sandkuhle, Siemensstraße, Stromberger Straße Hausnummern 1 bis 168, Sudhoferweg Hausnummern 1 bis 52a, Wilhelmshöhe
6 Beckum – Südost	Alsenstraße, Am Himmelreich, Am Lippbach, Christian-Grabbe-Straße, Dr.-Lönne-Straße, Gertrudenstraße, Hoher Weg, Ingeborg-Bachmann-Straße, Kellerort, Klarastraße, Kleine Ostlandstraße, Lippborger Straße Hausnummern 1 bis 132, Lönkerstraße, Margaretenstraße, Ostlandstraße, Pannenberg, Peltzerstraße, Stiftsstraße, Walkerberg
7 Beckum – Süd- außen	Auf dem Bredenbusch, Bachstraße, Brahmsstraße, Dechant-Schepers-Straße, Everkekamp, Everkeweg Hausnummern 53 bis Ende, Feuerstraße, Göttflicker Weg, Händelweg, Heinrich-Dirichs-Straße, Heinz-Fütting-Straße, Herzfelder Straße, Jupp-Rack-Weg, Leutaschweg, Lippborger Straße Hausnummern 133 bis Ende, Lortzingstraße, Menni-Rosendahl-Straße, Oberer Dalmerweg, Oberer Soestweg,

Wahlbezirks- bezeichnung	Beschreibung der Wahlbezirksabgrenzung anhand der im Bezirk liegenden Straßen (Straßenabschnitte), Wege und Plätze
	Richard-Wagner-Straße, Schrievers Brede, Schubertstraße, Schwester-Blanda-Weg, Schwester-Waltraut-Weg, Soestwarte, Südring Hausnummern 21 bis Ende, Tönne-Arnsberg-Straße, Zur Goldbreite
8 Beckum – Süd- innen	Augustin-Wibbelt-Straße, Bremer Straße, Brinkmannstraße, Dalmerweg, Elisabethstraße, Everkeweg Hausnummern 1 bis 52, Freiherr-vom-Stein-Straße, Gutenbergweg, Hamburger Straße, Hansaring, Hardenbergstraße, Im Lehmkülchen, Im Soestkamp, Kettelerstraße, Lohberg, Lübecker Straße, Paterweg, Roncalistraße, Schüttenweg, Soestweg, Stauverweg, Von-Stauffenberg-Weg
9 Beckum – südwestlich	Alter Hammweg, Anton-Schulte-Straße, Bonhoefferweg, Borggrevestraße, Droste-Hülshoff-Straße, Esselenstraße, Falkweg, Hammwarte, Kapellenstraße, Leisnerweg, Maria-Kahle-Straße, Martinsring, Mühlenweg, Prozessionsweg, Rosenbaumweg, Sieverdingweg, Südring Hausnummern 1 bis 20, Umlandstraße Hausnummern 10 bis Ende, Wagenfeldstraße, Weidenweg, Windmüllerkamp
10 Beckum – Südwest	Am Deipenbach, Am Völkerbach, Auf dem Völker, Cheruskerstraße, Christian-Morgenstern-Straße, Dalmer, Fontanestraße, Frankenstraße, Friesenweg, Germanenstraße, Hammer Straße, Holtmardreisch, Holtmarweg, Kantstraße, Konrad-Adenauer-Ring 80 bis Ende, Langobardenstraße, Markomannenstraße, Sachsenstraße, Umlandstraße Hausnummern 1 bis 9, Unterberg I, Unterberg II, Wittekindstraße
11 Beckum – West	Ahlener Straße ungerade Hausnummern, Altlomnitzer Straße, Am Flachsberg, An der Wersemühle, Eichengrund, Falkenberger Straße, Frankensteiner Straße, Grottkauer Straße, Keplerstraße, Konrad-Adenauer-Ring Hausnummern 61 bis 78, Lindenauer Straße, Neißer Straße, Oppelner Straße, Ottmachauer Straße, Reichenbacher Straße, Theodor-Storm-Straße, Virchowstraße, Von-Vincke-Straße, Werseweg, Wessingweg
12 Beckum – Nordwest	Ahlener Straße gerade Hausnummern, Alleestraße, Am Rattbach, Annecke-Straße, Christine-Koch-Straße, Deipenbreite, Einsteinstraße, Elisabeth-Wibbelt-Straße, Elise-Rüdiger-Straße, Freudenbergstraße, Gertrud-Bäumer-Straße, Hertha-Koenig-Straße, Katharina-Busch-Straße, Konrad-Adenauer-Ring Hausnummern 1 bis 60, Krügerstraße, Lise-Meitner-Weg, Louise-von-Gall-Straße, Luise-Hensel-Straße, Luise-von-Bornstedt-Straße, Marie-Curie-Straße, Münsterkamp, Münsterweg, Schlenkhoffsweg, Von-Hohenhausen-Straße, Wersedreisch
13 Neubeckum – Nord	Am Stadion, Amselweg, An den Tannen, Angel, Auf dem Hollberg, Borsigstraße, Boschstraße, Bussardstraße, Carl-Zeiss-Straße, Dieselstraße, Drosselstiege, Dyckerhoffstraße, Ennigerloher Straße, Ennigerstraße, Falkenweg, Friedrich-Hegel-Straße, Graf-Galen-Straße, Harberg, Harbergstraße, Höckmerlau, Holtkamp, Hubertusstraße, Im Werl, In der Laake, Katharinenweg, Lourenkamp, Nienkämpe, Ostfelder Straße, Parallelweg, Rektor-Wilger-Straße, Rieckstraße, Ringöfen, Robert-Koch-Straße, Starenweg, Up'n Kiwitt, Waldmannweg, Wiesenstraße, Zollernstraße
14 Neubeckum – Ost	Beethovenweg, Berliner Straße, Breslauer Straße, Danziger Straße, Dr.-Prüssing-Straße, Dresdener Straße, Frankfurter Weg, Franz-Lehar-Straße, Franz-Liszt-Straße, Gleiwitzer Weg, Gunksberg, Heringsdorfer Straße, Hermann-Löns-Weg, Im Ensereck, Insterburger Straße, Johann-Strauß-Straße, Joseph-Haydn-Straße,

Wahlbezirksbezeichnung	Beschreibung der Wahlbezirksabgrenzung anhand der im Bezirk liegenden Straßen (Straßenabschnitte), Wege und Plätze
	Kolberger Weg, Leipziger Straße, Oberer Hermann-Löns-Weg, Regelkamp, Rostocker Straße, Spiekersstraße Hausnummern 19 bis Ende, Sunderkamp, Wolliner Weg
15 Neubeckum – Südost	Agnes-Miegel-Straße, Büchnerstraße, Friedrich-Fröbel-Straße, Friedrich-von-Bodelschwingh-Straße, Goethestraße, Haselnussweg, Heckenrosenweg, Heinrich-Heine-Straße, Herderstraße, Holunderweg, Im Südfelde, Kästnerstraße, Kirchstraße, Kornblumenweg, Kreuzdornweg, Lavendelweg, Lessingstraße, Ligusterweg, Lilienweg, Lupinenstraße, Maiglöckchenweg, Malvenweg, Martin-Luther-Straße, Mohnweg, Pastoratsweg, Paul-Keller-Straße, Schlehenstraße, Spiekersstraße Hausnummern 1 bis 18, Thomas-Mann-Straße, Turmstraße, Veilchenweg, Vellerner Straße Hausnummern 1 bis 125, Weißdornweg
16 Neubeckum – Süd	Adolf-Kolping-Straße, Ahornweg, Akazienweg, Am Hellbach, Am Sportplatz, Am Volkspark, Auf den Kämpen, Auf den Wällen, Brede, Bruchstraße, Eichendorffstraße Hausnummern 40 bis Ende, Fritz-Reuter-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Gottfried-Polysius-Straße Hausnummern 35 bis Ende, Götzstraße, Gustav-Freytag-Straße, Hauptstraße Hausnummern 87 bis Ende, Jahnstraße, Kampstraße, Kopernikusstraße, Pappelweg, Schillerstraße, Tiggeskamp, Wilhelm-Busch-Straße, Zum Igelbusch
17 Neubeckum – West	Am Birkenkamp, Bahnhofstraße, Bismarckstraße, Eichendorffstraße Hausnummern 1 bis 39, Gottfried-Polysius-Straße Hausnummern 1 bis 34, Gustav-Moll-Straße, Hauptstraße Hausnummern 1 bis 86, Heinrich-Zille-Straße, Industrie-sstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Kurze Straße, Mark I, Mauerstraße, Mozartstraße, Querstraße, Wickingstraße, Wiethagen
18 Roland	Augustastrasse, Dornkamp, Elisabeth-Selbert-Straße, Elker, Friedrichshorst, Helene-Lange-Straße, Hinteler, Holtmar, Kerkbreite, Kleine Heide, Königsberger Straße, Lebensweg, Louise-Otto-Straße, Nordbergstraße, Pfälzer Weg, Potsdamer Straße, Ringstraße, Roland, Saarlandring, Schulstraße, Stettiner Straße, Tannenbergstraße, Tilsiter Straße, Viktoriastraße, Vorhelmer Straße Hausnummern 300 bis Ende, Waldenburger Straße, Werse, Zoppoter Straße, Zum Wasserturm
19 Vellern	Am Flimmerberg, Am Stichelbach, Am Wiesenborn, An der Kirche, Bredestraße, Brokweg, Butterbreite, Domhof, Dorfstraße, Dr.-Sunder-Straße, Dünninghausen, Elsterbergweg, Friedhofsweg, Geißlerstraße, Große Hoellert, Grummelstraße, Heinrich-Gerhard-Bücker-Weg, Hellweg, Hesseler, Höckelmer, Höckelmerstraße, Holter, Im Brok, Im Lennebrok, Im Vinkendahl, Klutenberg, Knükel, Lennebrokstraße, Müllerstraße, Oelder Straße Hausnummern 262 bis Ende, Pankratiusstraße, Schlippkamp, Steinacker, Tümlerstraße, Ükenbrink, Vellerner Straße Hausnummern 126 bis Ende, Vinkenbergr, Westhöfe

Beckum, den 11.12.2024

gezeichnet
Thomas Wulf
Wahlleiter

Laufende Nummer 2

Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im erweiterten Bereich der Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm erweiterte Innenstadt Neubeckum)

Vom 17. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel1

§ 1 Ziel und Zweck der Förderung 2

§ 2 Fördergebiet..... 2

§ 3 Antragsberechtigte..... 2

§ 4 Fördergegenstand 2

§ 5 Gestaltungsgrundsätze..... 4

§ 6 Höhe der Förderung..... 5

§ 7 Antragstellung, Verfahren und Auszahlung..... 6

§ 8 Auskunftspflicht 6

§ 9 Bewilligung und Zweckbindung 6

§ 10 Rechtsanspruch 7

§ 11 Ausnahmeregelung 7

§ 12 Datenschutz..... 7

§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer..... 7

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am 29. November 2022 die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Hof- und Fassadenprogrammes Innenstadt Neubeckum (Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum“) beschlossen.

In dem am 25. Juni 2020 vom Rat der Stadt Beckum beschlossenen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) Neubeckum ist als ein wesentliches Ziel die qualitative Aufwertung und Entwicklung des Stadtbildes genannt.

Hierzu ist für die Innenstadt Neubeckum unter anderem vorgesehen, Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie an Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken durchzuführen.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sollen durch ein Anreizprogramm zur Herrichtung ihrer Grundstücke mobilisiert und unterstützt werden.

Mit dieser Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und

Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im erweiterten Bereich der Innenstadt Neubeckum vom 17. Dezember 2024 soll die Aufwertung des Stadtbildes durch die Erhöhung des Budgets und die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs um weitere Innenstadtbereiche und Erschließungsstraßen fortgesetzt werden.

Das Hof- und Fassadenprogramm erweiterte Innenstadt Neubeckum wird mit Mitteln des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Das Förderprogramm nach dieser Richtlinie endet am 31. Dezember 2028.

§ 1

Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Die Stadt beabsichtigt, durch das Hof- und Fassadenprogramm das Erscheinungsbild der Innenstadt Neubeckum zu verbessern und gewährt einen finanziellen Zuschuss. Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen fördern solche Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung.
- (2) Mit der finanziellen Unterstützung soll die private Investitionsbereitschaft angeregt werden. Es geht hierbei um eine entscheidende stadtgestalterische Verbesserung im Erscheinungsbild sowie eine Attraktivitätssteigerung.
- (3) Dazu zählen zum Beispiel die Herrichtung von Hof- und Gartenflächen, die Beseitigung von Versiegelung, die Herstellung von Begrünung sowie die Herrichtung der Fassaden.

§ 2

Fördergebiet

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes. Das Fördergebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 3

Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind nur Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken, die im Fördergebiet nach § 2 liegen.
- (2) Einrichtungen des Bundes, des Landes und kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

§ 4

Fördergegenstand

Maßnahmen an Hof- und Gartenflächen, Fassaden, Giebeln und Dächern werden gefördert, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche des Fördergebietes nach § 2 aus sichtbar sind.

- a) Der Erhalt und die Verbesserung des Ortsbildes sind Grundlage einer Förderung.
- b) Gefördert werden die Kosten für Material, Arbeitslohn, Nebenkosten, wie fachliche Beratung und Bauleitung, Gerüste, vorbereitende Arbeiten, die im direkten Zusammenhang zur Maßnahme stehen, und Ähnliches.
- c) Für folgende Einzelmaßnahmen ist eine Förderung möglich, wobei die Gestaltungsgrundsätze nach § 5 zu beachten sind.

Hof- und Gartenflächen

Gefördert werden Maßnahmen mit dem Ziel einer verbesserten Gestaltung, der Entsiegelung von Flächen oder einer Begrünung.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Gärtnerische Gestaltungen, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, zum Beispiel Anlegen von Spiel- und Wegeflächen, Anlegen von Gärten für Mieterinnen und Mietern und Pergolen.
- b) Gestalterische Anpassungsarbeiten zum öffentlichen Raum hin, zum Beispiel Anpflasterung und Abgrenzung durch Mauern.

Nicht gefördert werden:

- a) Künstlerische Einrichtungen und Anlagen, wie Skulpturen, Brunnen.
- b) Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (einschließlich Carports und Garagen).
- c) Gestaltung und Ausbau von Lichthöfen.
- d) Maßnahmen an Neubauten, deren Bezugsfertigkeit weniger als 5 Jahre seit dem Tag der Antragstellung zurückliegt.

Fassaden und Dächer

Gefördert werden Maßnahmen mit dem Ziel einer verbesserten oder erneuerten Gestaltung von Fassaden und Dächern.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Neuanstrich erhaltenswerter Fassaden, die Neugestaltung von Fassaden, Reinigung von Sichtmauerwerk, Instandsetzung von Fassadenornamenten (Stuck und Ähnliches), Lichtgestaltung, wenn dadurch eine Verbesserung des Straßenbildes erreicht wird.
- b) Erneuerung und Instandsetzung historischer und erhaltenswerter Fenster, Türen und Tore, wenn das ursprüngliche Erscheinungsbild erhalten bleibt beziehungsweise wiederhergestellt wird.
- c) Begrünung von Fassaden, Brandwänden, Mauern und sonstiger Gebäudeteile, sofern wertvolle Gestaltungselemente der Fassade nicht beeinträchtigt werden. Als Begrünung werden Rankgerüste mit Kletterpflanzen anerkannt.
- d) Beseitigung von ortsbildstörenden Anlagen und Bauteilen.
- e) Rückbau oder Erneuerung von Werbeanlagen, sofern dadurch die Verbesserung des Straßenbildes erreicht wird.

Nicht gefördert werden:

- a) ausschließliche Reparaturarbeiten,
- b) das Verblenden von Fassaden,
- c) der Einbau von Wärmedämmverbundsystemen,
- d) Maßnahmen, die den stadtgestalterischen Zielen dieser Richtlinie entgegenstehen.

§ 5

Gestaltungsgrundsätze

Bei der Neu- oder Umgestaltung muss auf die vorhandene Bebauung Rücksicht genommen werden. Dies betrifft die Form, den Umfang, den Maßstab und die Gliederung der Maßnahme. Werkstoff und Farbgebung müssen auf die vorhandene Bebauung und die engere Umgebung Rücksicht nehmen.

Die gestalterische Einheit eines Bauwerks und Architekturelements, die für das historische Stadtbild, für die Entstehungszeit eines Gebäudes beziehungsweise Gebäudeensembles oder handwerklich wertvoll ist, ist zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen.

Der Gesamteindruck der geförderten Maßnahme darf durch etwaige andere, nicht geförderte Maßnahmen, nicht beeinträchtigt werden.

Fassadengestaltung

Die umgestaltete Fassade muss gestalterisch zum bestehenden Gebäude und zu den Gebäuden in der Nachbarschaft passen.

Fassadenöffnungen

- a) Straßenseitige Fassaden sind in allen Geschossen durch Fassadenöffnungen zu gliedern. Öffnungen müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein. Die Summe der einzelnen Fensterbreiten muss mindestens 30 Prozent und darf maximal 75 Prozent der jeweiligen Frontlänge betragen.
- b) Nutzungsbedingte Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Pfeilerbreite zwischen Schaufenstern muss mindestens 24 Zentimeter betragen. Die zulässige Fensterbreite beträgt maximal 90 Prozent der Fensterhöhe.

Die Schaufensterhöhe darf das lichte Maß des Erdgeschosses nicht überschreiten.

Fenster

Bei allen Fenstern sind reflektierende Fensterflächen unzulässig. Verglasungen sind nur aus unbehandelten, glatten und farblosen Gläsern zulässig.

Fassadenmaterialien

Zur Gestaltung der Fassade müssen ortsübliche Materialien verwendet werden. Holzverkleidungen, Fliesen- oder Blechverkleidungen oder ähnliche Materialien, sind nur als untergeordnete Fassadenelemente zulässig, sofern sie sich in das Gesamtbild einfügen. Reflektierende Materialien oder Materialien, die als Kunstprodukt andere natürliche Baustoffe imitieren, sind unzulässig.

Farbgebung

Alle Maßnahmen, die eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes von Fassaden bewirken, sind bezüglich ihrer Farbgebung in das Umfeld einzufügen. Die Farbgebung darf nicht störend wirken und muss sich in ihren Farbwerten an den vorhandenen Farben sowohl der jeweiligen Fassade als auch der umgebenden Gebäude sowie des jeweiligen Straßenzugs orientieren.

Technische Einrichtung

Konstruktive und technische Hilfsmittel wie Montageleisten, Kabelzuführungen oder Transformatoren sind verdeckt anzubringen.

Dächer und Außenantennen

- a) Die Dacheindeckungen sind in roten, braunen oder schwarzen nicht reflektierenden Farben auszuführen.
- b) Schiefer-, Blei- oder Blecheindeckungen sowie andersartige beziehungsweise andersfarbige Dachziegel sind nur zulässig, wenn sie sich in die Gesamtgestaltung des Bauwerks sowie in das Umfeld einfügen.
- c) Antennen und Satellitenempfänger sind dem öffentlichen Straßenraum abgewandt anzubringen, sofern dies empfangstechnisch möglich ist. Größe und Gestaltung sind dem Gebäude anzupassen. Je Gebäude ist nur eine Außenantenne – gleich welchen Systems, zum Beispiel Parabolantennen, DVB-T – zulässig.

Werbeanlagen

- a) Die Anbringung von Werbung ist auf das Erdgeschoss begrenzt.
- b) Werbeanlagen haben sich in Form, Dimension, Anordnung, Gestaltung, Werkstoff und Farbgebung dem baulichen Charakter der Fassade des jeweiligen Gebäudes und dessen Nachbargebäuden unterzuordnen.
- c) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig und direkt an der straßenseitigen Fassade anzubringen. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist auf Fassaden gliedernde Elemente Rücksicht zu nehmen.

Außenanlagen

Flächenbefestigungen, die an den öffentlichen Raum grenzen und nicht durch Einfassungen wie Mauern, Zäune oder Ähnliches abgegrenzt sind, sind im Material auf die Befestigung der öffentlichen Fläche abzustimmen.

§ 6

Höhe der Förderung

- (1) Als anrechenbare Kosten gelten Ausgaben für Maßnahmen, die unter § 4 als förderfähig genannt sind und die den Gestaltungsgrundsätzen nach § 5 entsprechen.
Bezuschusst wird maximal die Hälfte der anrechenbaren Kosten.
- (2) Der Förderbetrag darf die Summe von 6.000 Euro pro Grundstück innerhalb der Zweckbindung von 10 Jahren nach § 9 Absatz 2 nicht überschreiten.
Im Ausnahmefall kann ein höherer Förderbetrag gewährt werden, wenn das Grundstück von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist und durch Maßnahmen nach § 4 und 5 das Erscheinungsbild des Fördergebietes nach § 2 verbessert wird.
- (3) Gefördert werden Maßnahmen, wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme auf dem Grundstück 500 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).
- (4) Für selbst geleistete Arbeit (Eigenleistung) wird kein Zuschuss gewährt.

- (5) Für Maßnahmen, die durch andere Förderprogramme gefördert werden beziehungsweise gefördert werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen (keine Doppelförderung).

§ 7

Antragstellung, Verfahren und Auszahlung

- (1) Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de eingestellten Formular zu beantragen. Der Antrag ist bei der Stadt, mit der Darstellung der Gesamtmaßnahme, unter Angabe von Art und Umfang der Maßnahme, einem Angebot einer Fachfirma und der Verpflichtungserklärung einzureichen. Mit der Verpflichtungserklärung verpflichten sich die antragstellenden Personen dazu, die Zweckbindung für die Dauer von 10 Jahren einzuhalten und diese Verpflichtung im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Stadt kann weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Mit dem Antrag sind mindestens 3 Angebote vorzulegen.
- (3) Die Arbeiten müssen durch geeignete Fachfirmen ausgeführt werden.
- (4) Die Arbeiten sind innerhalb von 4 Monaten nach der schriftlichen Bewilligung abzuschließen, andernfalls erlischt der Anspruch. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt zulässig.
- (5) Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten ist der Stadt ein Nachweis der Verwendung einzureichen. Alle Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen.

Damit Maßnahmen noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen und abgerechnet werden können, endet die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises für Maßnahmen im Jahr 2028 am 25. August 2028.

- (6) Die Verwendung des Zuschusses ist entsprechend der Kostenrechnung vorzunehmen.
- (7) Ermäßigen sich die Gesamtkosten (förderfähige Kosten), so ermäßigt sich die Zuwendung um den Anteil der Ersparnis. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen.
- (8) Nach Anerkennung des Nachweises und Feststellung der Kosten erfolgt die Auszahlung auf das vereinbarte Konto.

§ 8

Auskunftspflicht

Auf Anforderung ist der Stadt Auskunft über die durchgeführten Maßnahmen bis zum Ende der Zweckbindung nach § 9 Absatz 2 zu geben.

§ 9

Bewilligung und Zweckbindung

- (1) Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Mit den Arbeiten darf erst nach dessen Erhalt begonnen werden, anderenfalls sind die Bewilligung aufzuheben und bereits geleistete Beträge zurückzuzahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt durch schriftlichen Bescheid einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen.

- (2) Um zu gewährleisten, dass die Um- oder Neugestaltung für längere Zeit Bestand hat, wird durch die Stadt eine Zweckbindung festgelegt. Die geförderten Maßnahmen einschließlich der Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Gestaltungsgrundsätze müssen für 10 Jahre nach Fertigstellung der beantragten Zweckbestimmung dienen.
- (3) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels auf die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weiterzugeben.

§ 10

Rechtsanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (2) Die Förderung kann nur erfolgen, sofern ausreichend Haushaltsmittel im städtischen Etat vorhanden sind.
- (3) Über die Gewährung einer Förderung wird in der Reihenfolge des Antragseinganges entschieden.

§ 11

Ausnahmeregelung

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die von dieser Richtlinie nicht erfasst sind beziehungsweise abweichen, wird im Einzelfall geprüft. Bei einer unbedenklichen Abweichung oder im begründeten Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 3 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EURO-PÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

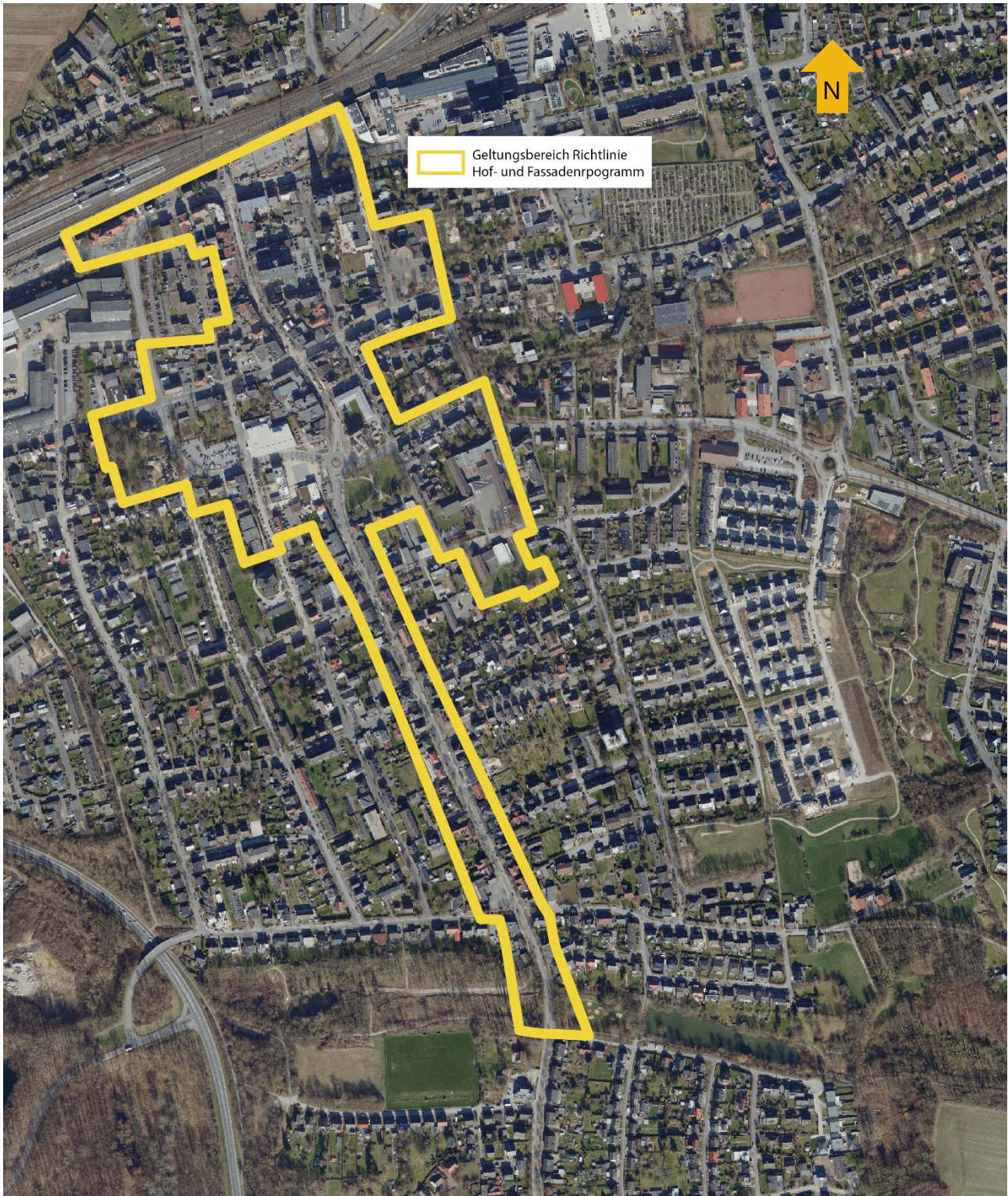
§ 13

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlage

Fördergebiet nach § 2:



Quellenvermerk

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0

Namensnennung: Land NRW / Kreis Warendorf (2024)

Laufende Nummer 3

Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds erweiterte Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Verfügungsfonds erweiterte Innenstadt Neubeckum)

Vom 17. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel1

§ 1 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch 2

§ 2 Fördergrundsätze und Ziele 2

§ 3 Fördergebiet..... 2

§ 4 Fördergegenstand 2

§ 5 Fördervoraussetzungen..... 4

§ 6 Antragsverfahren 4

§ 7 Höhe der Förderung..... 5

§ 8 Auswahlgremium 5

§ 9 Sitzung des Auswahlgremiums 5

§ 10 Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung..... 6

§ 11 Zweckbindung 7

§ 12 Datenschutz..... 7

§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer..... 7

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am 29. November 2022 die Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum) beschlossen.

Durch den Verfügungsfonds soll privates Engagement gefördert werden, indem zur Umsetzung geeigneter Projekte, Aktionen und Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des zentralen Einkaufsbereichs der Innenstadt Neubeckums angeregt wird. Der Verfügungsfonds eröffnet zudem die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Die Einrichtung eines Verfügungsfonds ist ein Maßnahmenvorschlag zur Stärkung und Weiterentwicklung Neubeckums aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum (ISEK), das am 25. Juni 2020 vom Rat der Stadt Beckum beschlossen wurde.

Mit der Erhöhung des Budgets und der Erweiterung des Geltungsbereichs auf die gesamte Gebietskulisse des ISEK in der Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds erweiterte Innenstadt Neubeckum vom 17. Dezember 2024 wird

davon ausgegangen, dass auch andernorts in Neubeckum umgesetzte Projekte positive Auswirkungen auf die Entwicklung des Einkaufsbereichs von Neubeckum haben, da ein attraktiver Stadtteil auch einen Beitrag für eine funktionierende Einkaufslage leistet.

§ 1

Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Die Bewilligung von Projektanträgen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Nummer 10.2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2023.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 2

Fördergrundsätze und Ziele

- (1) Die Stadt richtet den Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum innerhalb des Sanierungsgebietes „Innenstadt Neubeckum“ ein (siehe Anlage Fördergebiet nach § 3).
- (2) Der Verfügungsfonds wird aus Mitteln des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Beckum finanziert. Die Finanzierung der bewilligten Maßnahmen erfolgt maximal zu 50 Prozent aus diesen öffentlichen Mitteln und mindestens zu 50 Prozent aus privaten Mitteln und/oder zusätzlichen Mitteln der Stadt Beckum.
- (3) Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Beckum zu diesem Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.

Das Budget des Verfügungsfonds umfasst 25.000 Euro aus öffentlichen Mitteln. Voraussetzung für deren Einsatz ist die entsprechende Einbringung von weiteren 25.000 Euro privater Mittel.

- (4) Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Stadt Beckum, vertreten durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister.
- (5) Die durch den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen sollen zu einer nachweisbaren und möglichst dauerhaften Stärkung der Innenstadt Neubeckums beitragen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes:

- d) Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und Gastgewerbes,
- e) Maßnahmen zur Imagebildung und Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Maßnahmen, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Stadtbildes und des Geschäftsflächenumfeldes.

§ 3

Fördergebiet

Das Fördergebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 4

Fördergegenstand

- (1) Die Mittel des Verfügungsfonds können für investive, investitionsvorbereitende und

nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Umsetzung nichtinvestiver Maßnahmen dürfen keine öffentlichen Mittel, sondern ausschließlich private Mittel eingesetzt werden.

(2) Maßnahmen sind zum Beispiel:

Investive Maßnahmen

- a) punktuelle Straßenumgestaltung,
- b) Begrünung und Blumengestaltung,
- c) Aufstellung von Stadtmobiliar, zum Beispiel Bänke, Spielgeräte, Fahrradständer,
- d) Aufstellung von Straßen-Papierkörben,
- e) Umsetzung von Lichtkonzepten in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung,
- f) Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme,
- g) Kunst im öffentlichen Raum,
- h) bauliche Gestaltung von Eingangssituationen,
- i) Zwischennutzung von Baulücken,
- j) Bau von öffentlichen Toilettenanlagen,
- k) sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- a) Analysen und Konzepte zur Umsetzung der investiven Maßnahmen,
- b) Umnutzungskonzepte für Leerstände,
- c) Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümern, zum Beispiel Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien,
- d) Erstellung von Gestaltungsleitfäden, zum Beispiel für Schaufenster,
- e) Durchführung von Wettbewerben,
- f) Befragungen von Geschäftsleuten, Immobilienbesitzenden und Passantinnen und Passanten,
- g) sonstige Analysen und Konzepte, die dem Förderziel dienen.

Nichtinvestive Maßnahmen

(zu 100 Prozent aus privaten Mitteln des Verfügungsfonds nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren)

- a) Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken,
- b) Neugestaltung von Anlieferverkehr,
- c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung, Bindung und Gewinnung von Kundinnen und Kunden,
- d) Serviceoffensiven zur Kundinnen- und Kundenbindung, zum Beispiel Lieferservice, Einrichtung von Kinderbetreuung,

- e) Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen,
 - f) Aktionen gegen durch Tauben verursachte Belästigungen,
 - g) Runde Tische und Innenstadtforen,
 - h) sonstige öffentlichkeitswirksame nichtinvestive Maßnahmen.
- (3) Nicht gefördert werden:
- a) laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten und Honorarkosten der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 - b) Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
 - c) Maßnahmen, die der unmittelbaren Gewinnerzielung dienen,
 - d) Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen gefördert werden können.

§ 5

Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Maßnahme liegt im Fördergebiet,
 - b) Maßnahme entspricht den genannten Förderzielen laut § 1, den Zielen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum sowie den weiteren ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht,
 - c) alle erforderlichen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen liegen vor,
 - d) sämtliche Maßnahmen werden vor Maßnahmenbeginn mit der Stadt abgestimmt.
- (2) Für die Vergabe der Fördermittel werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Aufwand-Nutzenverhältnis,
 - b) Reihenfolge der Antragseingänge,
 - c) Technische und/oder zeitliche Umsetzbarkeit,
 - d) Art und Höhe künftiger finanzieller Belastungen, zum Beispiel Folgekosten, Pflegebedarf.
- (3) Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag hin einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

§ 6

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag bei der Geschäftsführung des Verfügungsfonds einzureichen. Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de/innenstadtmanagement-neubeckum eingestellten Formular zu

beantragen.

- (3) Ab einer Kostenhöhe von 3.000 Euro sind mit dem Antrag mindestens 3 Angebote vorzulegen.

§ 7

Höhe der Förderung

- (1) Eine Maßnahme wird mit maximal 6.000 Euro gefördert.
- (2) Maßnahmen von besonderer Bedeutung für das Fördergebiet können mit bis zu 10.000 Euro gefördert werden. Eine ausführliche Begründung ist dem Antrag beizufügen.

§ 8

Auswahlgremium

- (1) Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds wird ein lokales Auswahlgremium aus Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Innenstadt Neubeckums und Beschäftigten des städtischen Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung gebildet. Die Geschäftsführung liegt beim städtischen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung und kann an einen externen Dienstleister vergeben werden.

Das Verhältnis der berechtigten Stimmen zwischen Privaten und der Verwaltung beträgt immer 1 zu 1.

Der Beirat darf abwägen, ob eine Maßnahme im Innenstadtbereich einer anderen vorzuziehen ist, da der Verfügungsfonds dem Zweck der Entwicklung der Einkaufslage dient.

- (2) Das Auswahlgremium setzt sich aus folgenden, jeweils für sich stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) Jeweils eine Person als Vertreterin oder Vertreter plus eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter für folgende Gruppen aus dem Fördergebiet:
 - Gewerbetreibende
 - Kunst, Kultur und Soziales
 - Eigentümerinnen oder Eigentümer und/ oder Anwohnerinnen oder Anwohner
 - b) Entsprechend der Personenzahl unter Buchstabe a Bedienstete des Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, davon 1 Person aus dem Aufgabenfeld Stadtmarketing.

§ 9

Sitzung des Auswahlgremiums

- (1) Die Sitzungen des Auswahlgremiums finden auf schriftliche Einladung der Geschäftsführung in Abhängigkeit vorliegender Förderanträge statt. Es erfolgt ein Beschlussprotokoll.
- (2) Zur 1. Sitzung werden die Mitglieder des Auswahlgremiums laut § 8 Absatz 2 Buchstabe a eingeladen und in der Sitzung nach § 8 namentlich bestimmt. Um eine

kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollen ständige Mitglieder benannt werden. Für jedes ständige Mitglied ist mindestens 1 Stellvertretung namentlich zu benennen.

- (3) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Abwesenheit kann die Stimme im Voraus abgegeben oder an ein anderes Beiratsmitglied weitergegeben werden.

- (4) Bei persönlicher Befangenheit eines Mitgliedes entfällt das Stimmrecht. Die Befangenheit ist vor Beratung über das jeweilige Projekt zu erklären.
- (5) Die Sitzungen des Auswahlgremiums sind nicht öffentlich.

§ 10

Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung

- (1) Der Zuschuss wird nach Zustimmung durch das Auswahlgremium von der Stadt durch Bewilligungsbescheid gewährt. Der Bescheid kann mit Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen zu der geplanten Maßnahme.
- (3) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird gestattet, bei der Durchführung der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 Prozent ohne Zustimmung der Stadt auszugleichen. Die Höhe der Förderung bleibt davon unberührt. Darüberhinausgehende Kostenänderungen oder inhaltliche Änderungen der Maßnahme müssen erneut durch das Auswahlgremium und durch städtischen Bescheid genehmigt werden.
- (4) Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme als Verwendungsnachweis schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail vorzulegen:
- a) Formloser Bericht über die Maßnahme mit einer Erläuterung der Zielsetzung und mindestens einem Foto,
 - b) Belege der Öffentlichkeitsarbeit mit Hinweis auf die Förderung aus dem Verfügungsfonds, zum Beispiel Presseinformationen, Fotos, Publikationen,
 - c) Alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege als Kostennachweis.

Damit Maßnahmen noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen und abgerechnet werden können, endet die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises für Maßnahmen im Jahr 2028 am 25. August 2028.

- (5) Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid angegebenen Kosten, wird der Zuschuss entsprechend verringert. Sind die Kosten bei einer Vorfinanzierung geringer als geplant, so sind die zu viel gezahlten Mittel aus der Vorfinanzierung unverzüglich zurückzuzahlen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

- (6) Die Auszahlung als Zuschuss erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt. Ist eine bewilligte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung erfolgen. Die Vorfinanzierung muss schriftlich begründet werden.
- (7) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise aufgehoben werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 11

Zweckbindung

- (1) Für aus dem Verfügungsfonds geförderte Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden Zweckbindungsfristen:
 - a) 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen,
 - b) 5 Jahre für bewegliche Gegenstände.
- (2) Für nichtinvestive Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit Beendigung der Maßnahme.
- (3) Bei Unterschreiten der Frist muss von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die aus Mitteln des Verfügungsfonds stammende Zuwendung anteilig auf die nicht erfüllte Zweckbindungsfrist erstattet werden. Die Rückzahlungssumme ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (4) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger mit bindender Wirkung weiterzugeben.

§ 12

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 6 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 13

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlage

Fördergebiet nach § 3



Quellenvermerk

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0

Namensnennung: Land NRW / Kreis Warendorf (2024)

Laufende Nummer 4

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Vom 18. Dezember 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder vom 13. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1. **§ 7 enthält folgende neue Fassung:**

„Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes nach § 14 Absatz 2, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.“

2. **§ 14 enthält folgende neue Fassung:**

„Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 21 EigVO NRW zu erfolgen.
- (2) Ein Lagebericht ist nicht aufzustellen. Die Betriebsleitung hat zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen. Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage des Eigenbetriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichtes sind der Betriebsausschuss, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie die Kämmerin/der Kämmerer.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **5. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 5

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum

Vom 18. Dezember 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum vom 4. Januar 2017 wird wie folgt geändert:

1. **§ 8 enthält folgende neue Fassung:**

„Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes nach § 15 Absatz 2, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.“

2. **§ 15 enthält folgende neue Fassung:**

„Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 21 EigVO NRW zu erfolgen.
- (2) Ein Lagebericht ist nicht aufzustellen. Die Betriebsleitung hat zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen. Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage des Eigenbetriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichtes sind der Betriebsausschuss, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie die Kämmerin/der Kämmerer.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 6

3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Vom 18. Dezember 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 2 Absatz 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 5. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Leistungsbeschreibung	Gebühr
<p>1 Vervielfältigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Format DIN A4 <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die ersten 10 Seiten je Seite 0,85 € ▪ ab der 11. Seite je Seite 0,55 € b) Format DIN A3 <ul style="list-style-type: none"> ▪ je Seite 0,90 € c) DIN A2 <ul style="list-style-type: none"> ▪ je Seite 13,00 € d) DIN A1 <ul style="list-style-type: none"> ▪ je Seite 14,00 € e) DIN A0 <ul style="list-style-type: none"> ▪ je Seite 16,00 € f) Sonderformat <ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangenem Quadratmeter 16,00 € Druckmedium 	
<p>2 Digitale Bereitstellung von Daten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene 30 Minuten, zuzüglich anfallender Datenträgerkosten 30,00 € 	
<p>3 Akteneinsicht (ohne Ausleihe oder Fertigung von Auszügen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene 10 Minuten 11,00 € 	
<p>4 Bereitstellung einer Bauakte in digitaler Form</p> <ul style="list-style-type: none"> a) je Aktenband bis 100 Seiten 60,00 € b) je Aktenband mit mehr als 100 Seiten bis 300 Seiten 80,00 € c) je Aktenband mit mehr als 300 Seiten 100,00 € 	
<p>5 Beglaubigungen von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterschriften 3,50 € b) Zeugnissen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen <ul style="list-style-type: none"> ▪ je Seite 4,50 € 	
<p>6 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen et cetera</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene halbe Stunde 28,00 € 	

Leistungsbeschreibung	Gebühr
7 Gebühren für steuerliche Bescheinigungen gemäß § 36 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Prozent der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro, jedoch mindestens 20 Euro pro ausgestellt Bescheinigung 	20,00 € bis 2.500,00 €
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. zuzüglich 0,5 Prozent der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro 	bis 3.750,00 €
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. zuzüglich 0,25 Prozent der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen, jedoch insgesamt höchstens 25.000 Euro 	bis 25.000,00 €
- Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.	
8 Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene halbe Stunde 	35,00 €
9 Erteilung von Zweitausfertigungen	4,00 €
10 Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,70 €
11 Feststellungen aus Konten und Akten	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene halbe Stunde 	28,00 €
12 Auszug aus dem Kassenkonto	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ je Rechnungsjahr 	4,70 €
13 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene halbe Stunde 	28,00 €
14 Durchführung von Trauungen an besonderen Trauorten	
a) Schmiede Galen	70,00 €
b) Stadtmuseum Beckum	70,00 €
c) Windmühle auf dem Höxberg	95,00 €
d) private oder privat angemietete Räume	350,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 7

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum

Vom 18. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel27

§ 1 Gebührenpflicht27

§ 2 Gebühren27

§ 3 Gebührenpflichtige.....29

§ 4 Gebührenfälligkeit29

§ 5 Inkrafttreten29

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 34 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebühren**

(1) Grabnutzungsgebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - Kindergrabstätte1.085,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
 - Reihengrabstätte.....1.735,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle2.202,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 936,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte..... 936,00 Euro,
 - Aschenstreu Feld.....936,00 Euro.

- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 828,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 406,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 441,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 230,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 73,40 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 31,20 Euro.

(2) Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte 663,00 Euro,
 - Reihengrabstätte 1.030,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte 1.030,00 Euro.
- b) Urnenbeisetzung (auch anonym) 470,00 Euro.
- c) Ascheverstreung 235,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle 221,00 Euro.

(3) Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- a) Leichenhalle 422,00 Euro.
- b) Trauerhalle 219,00 Euro.
- c) Aussegnungshalle 160,00 Euro.

(4) Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht je Grabstelle 232,00 Euro.
- b) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr 7,70 Euro.
- c) Anbringung einer Namenstafel auf einer Holzstele 131,00 Euro.

(5) Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle 1.299,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 1.646,00 Euro,
 - Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele je Nische 1.978,00 Euro.
- b) Erstellung einer Bronzetafel mit Namenszug 220,25 Euro.

- c) Gravur Granittür/Verschlussplatte pro Zeichen 7,19 Euro.
- d) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle..... 20,40 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 29,00 Euro,
 - Beisetzung je Urne in einer Urnenwand/-stele 25,60 Euro.

(6) Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte 663,00 Euro,
- Reihengrabstätte 1.030,00 Euro,
- Wahlgrabstätte 1.030,00 Euro,
- Urnenausgrabung..... 470,00 Euro.

(7) Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
- b) Erdbestattungen 99,00 Euro,
- c) Beisetzung einer Urne 31,50 Euro.
- d) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr
für die Dauer der Ruhezeit je Grabstelle..... 50,00 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes 15,00 Euro.
- d) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 6 und 7 Buchstaben a, b und c nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 21. Dezember 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 8

11. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Vom 18. Dezember 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „2,94 Euro“ durch die Angabe „2,89 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „3,10 Euro“ durch die Angabe „3,05 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „2,62 Euro“ durch die Angabe „2,57 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „2,29 Euro“ durch die Angabe „2,24 Euro“ ersetzt.

§ 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „0,94 Euro“ durch die Angabe „0,93 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,99 Euro“ durch die Angabe „0,98 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „0,84 Euro“ durch die Angabe „0,83 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „0,73 Euro“ durch die Angabe „0,72 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **11. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 9

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Vom 18. Dezember 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 20 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Beckum vom 21. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	3.087,60 Euro;
	entspricht.....	257,30 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	3.025,68 Euro;
	entspricht.....	252,14 Euro monatlich.“

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter:	80-Liter-Müllbehälter.....	112,20 Euro;
	entspricht.....	9,35 Euro monatlich.
	120-Liter-Müllbehälter	168,36 Euro;
	entspricht.....	14,03 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	336,84 Euro;
	entspricht.....	28,07 Euro monatlich.
	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.543,80 Euro;
	entspricht.....	128,65 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.481,76 Euro;
	entspricht.....	123,48 Euro monatlich.“

§ 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„120-Liter-Müllbehälter.....	83,64 Euro;
entspricht	6,97 Euro monatlich.
240-Liter-Müllbehälter	167,40 Euro;
entspricht	13,95 Euro monatlich.“

§ 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)

120-Liter-Müllbehälter 55,76 Euro;
entspricht6,97 Euro monatlich.

240-Liter-Müllbehälter 111,60 Euro;
entspricht13,95 Euro monatlich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 10

6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Vom 18. Dezember 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

§ 6 „Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

Die Gewässerunterhaltungsgebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche betragen:

Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,01443 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche 0,00021 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,02125 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche 0,00046 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,05616 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche 0,00019 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 11

16. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Vom 18. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2025 für Schmutzwasser..... 3,23 €/m³.
Abweichend davon beträgt die Gebühr für Schmutzwasser

1.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007	2,92 €/m ³ ,
2.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008	2,92 €/m ³ ,
3.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009	2,99 €/m ³ ,
4.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010	3,06 €/m ³ ,
5.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011	3,20 €/m ³ ,
6.	vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016	3,07 €/m ³ ,
7.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017	2,97 €/m ³ ,
8.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018	2,87 €/m ³ ,
9.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019	2,85 €/m ³ ,
10.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	2,30 €/m ³ ,
11.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	2,39 €/m ³ ,
12.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022	3,08 €/m ³ ,
13.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023	3,12 €/m ³ ,
14.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024	3,15 €/m ³ .“

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2025 für jeden Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich.....0,81 €.
Abweichend davon beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter (m²) bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich

1.	vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008	0,64 €/m ² ,
2.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009	0,63 €/m ² ,

3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 0,64 €/m²,
4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 0,65 €/m²,
5. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 0,63 €/m²,
6. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 0,67 €/m²,
7. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 0,72 €/m²,
8. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 0,56 €/m²,
9. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 0,73 €/m²,
10. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 0,74 €/m²,
11. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 0,79 €/m²."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **16. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 12

7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabeseitigungs- und -entsorgungssatzung

Vom 18. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), der §§ 46 Abs. 2, 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Klärschlammabeseitigungs- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 1. Halbsatz (Beseitigung und Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „36,97 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „44,57 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „24,04 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „34,03 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

2. **§ 9 2. Halbsatz (bei Selbstanlieferung) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „13,17 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „11,25 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,83 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „0,71 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabeseitigungs- und -entsorgungssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 13

Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Vom 18. Dezember 2024

Präambel

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 25 Absatz 1 bis 4 Grundsteuergesetz, § 1 Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und § 1 Absatz 1 Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer sowie § 16 Gewerbesteuerengesetz, hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 1. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer A

Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf..... 331 vom Hundert

(2) Grundsteuer B

Nach folgender Maßgabe setzt die Stadt Beckum zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest:

a) Für die unbebauten Grundstücke (§ 247 Bewertungsgesetz) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 Bewertungsgesetz im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

(Grundsteuer B -N-) auf 1 110 vom Hundert

b) Für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

(Grundsteuer B -W-) auf 607 vom Hundert

(3) Gewerbesteuer 435 vom Hundert

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 12. März 2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister